- Gutachten des Kreisvertrauensmannes sowie des Bezirksvertrauensmannes für Vogelschutz über die Notwendigkeit des Vorhabens und der finanziellen Förderung:
- Beobachtungs- und Ausstellungshütten in Kreismusteranlagen:
- Darlegung der Gründe für den gewählten Standort. 5.1
- Bauzeichnung, Baugenehmigung bzw. sonstige erforderliche Genehmigungen etc., Aufstellung des Bedarfs an Baustoffen.
- Verzeichnis des geplanten Inventars.
- Gesamtkostenvoranschlag und Finanzierungsplan.
- Darlegung der Möglichkeiten für Überwachung und Pflege der Anlage durch die betreuende Gruppe sowie Vorkalkulation der Unterhaltungskosten.

Soweit es dem eigentlichen Schutzziel nicht entgegensteht, sollen Vogelschutzgehölze der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

Vogelschutzgehölze und Lehrpfade als Kreismusteranlagen sind gezielt für die Information der Öffentlichkeit anzulegen. Bei Standortswahl und Ausbau ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß diese Anlagen den Schulen zur Verfügung stehen und für den Unterricht genutzt werden können.

Anträge auf Bewilligung von Landeszuschüssen für Vogelschutzmaßnahmen Im Sinne dieses Merkblattes sind an die Regierungspräsidenten - Höhere Naturschutzbehörde - in Darmstadt bzw. Kassel zu richten, die ihrerseits zur sachlichen und fachlichen Beurteilung der Planungsvorhaben des Institut für Vogelschutz einschalten.

Anmerkung:

Vorliegendes Merkblatt wurde am 2. 9. 1974, AZ: III B 3-3678 - F 77, vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als Erlaß veröffentlicht.

MERKBLATT

über

Vorarbeiten zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes mit ornithologischem Schwerpunkt

Das behördliche Unterschutzstellungsverfahren im Rahmen der Ausweisung eines Naturschutzgebietes wird erheblich erleichtert und beschleunigt, wenn sich der Antragsteller aus eigener Initiative um die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen bemüht, die nachfolgend im einzelnen aufgeführt sind.

Erstellung eines ornithologischen Gutachtens:

Aufzählung und Erläuterung der derzeitigen Brutvogelarten, der Durchzügler und der Wintergäste unter besonderer Berücksichtigung der bedrohten Arten (Rote Liste des Bundes bzw. der Länder). Weiterhin Angaben über Arten, die nach Durchführung von biotopverbessernden Maßnahmen zu erwarten sind (u. U. Vergleich mit früheren Bestandsaufnahmen).

Erstellung eines botanischen Gutachtens:

Gegebenenfalls Aufzählung und Erläuterung bestandsbedrohter Farn- und Blütenpflanzen (s. Zeitschrift "Natur und Landschaft", Bd. 49 S. 315-322/1974) sowie pflanzensoziologischer Aspekte - möglichst unter Mitarbeit eines Botanikers.

Weitere Gründe zum Schutz von Nahrungs- und Brutarealen:

Andere Tierarten, besondere Wald- oder Gesteinsformationen sowie landschaftshistorische Aspekte. Wichtig auch Angaben über die zu den Punkten 1 bis 3 benutzte Literatur spezieller und grundsätzlicher Art.

Nutzungsbeschränkungen:

Überprüfung und Festlegung der Beschränkungen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd- und Fischereiausübung betreffen, Ermittlung der Namen und Anschriften der Vertragspartner sowie der Vertragsdauer, für die die Jagd- und Fischereirechte erteilt wurden.

Abgrenzung des NSG:

Beschreibung des Grenzverlaufs unter weitgehender Ausnutzung festliegender Begrenzungslinien (Straßen, Wege, Wasserläufe, Bahnstrecken, Gemarkungsgrenzen). Kartenausschnitt 1:10 000 oder 1:25 000 als Anlage mit Eintragung der derzeitigen Nutzungsarten (Acker, Grünland, Brache usw.). Einbeziehung von möglichst viel Staats- und Kommunalland und wenig Privatbesitz. Planung einer ausreichend großen Pufferzone rund um den Kern des Schutzgebiets. Antragstellung möglichst vor Beginn von geplanten Flurneuordnungsverfahren (hierdurch Möglichkeit des Geländetausches!). Diesbezügliche Anfragen an das zuständige Amt für Landeskultur.

Flurkarten und Eigentümerverzeichnis (volle Anschriften!):

Beschaffung der Flurkarten (1:1 000 oder 1:2 000) und der Eigentümer-Anschriften über das zuständige Katasteramt. Auftragsschreiben durch Staatliche Vogelschutzwarte erhältlich. Feststellung der Flurnummern, der Flurbuchnummer, Blatt-Nummer, Ausstellungstag und Parzellen-Nummern. Beschaffung dieser Unterlagen nach § 25 Reichsnaturschutzgesetz gebührenfrei!

Luftaufnahmen:

Beschaffung unter Mithilfe der ornithologischen Vereine und der Staatlichen Vogelschutzwarte.

Landschaftsplanung:

Einsichtnahme in (bereits vorhandene) Flächennutzungs- bzw. Raumordnungspläne bei Gemeinden oder regionalen Planungsgemeinschaften möglich.

Rekultivierungspläne: Ermittlung der Rekultivierungsauflagen im Falle von Kies-, Sand-, Basaltoder Braunkohle-Entnahmeflächen.

Bisheriger Schutzstatus:

Beschreibung bzw. Eintragung des Grenzverlaufs von eventuell tangierten Landschaftsschutzgebieten oder von Naturdenkmälern innerhalb der geplanten NSG-Fläche. Ermittlung beim zuständigen Landratsamt.

Aus den aufgeführten Arbeitsgängen werden die Schwierigkeiten im Rahmen der Ausweisung eines NSG deutlich ersichtlich. Um so mehr muß gerade die ehrenamtliche Tätigkeit auf diesem Gebiet gewürdigt werden. Allen, die sich mit dieser dennoch lohnenden Aufgabe befassen, sind die Staatliche Vogelschutzwarte, die ornithologischen Verbände und die Landesgruppen des Deutschen Bundes für Vogelschutz nach besten Kräften behilflich.

Nach Beschaffung der o. g. Unterlagen sollte die eigentliche Antragstellung dann durch die Leitung der ornithologischen Vereine erfolgen. Erfahrungsgemäß hat es sich als sinnvoll erwiesen, daß das Antragsschreiben über die Staatliche Vogelschutzwarte an die zuständige Behörde weitergeleitet wird.

Anschriften:

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Willy Bauer, 6 Frankfurt (M) 70, Schneckenhofstr. 35

Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz, Dr. Manfred Niehuis, 674 Landau/Pfalz, Am Jagdstock 84

Ornithologischer Beobachterring Saar, Stud. Dir. Hubert Weyers, 656 Homburg Oscar-Orthstr. 49

Landesverband Hessen/DBV, Geschäftsstelle: 6000 Frankfurt/M., Flughafenstr. 3 Landesverband Rheinland-Pfalz/DBV, Kurt Viertel, 543 Montabaur, Herderstr. 4 Landesverband Saarland/DBV, Werner Martin, 6633 Ensdorf, Am Hagelsresch 21.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, 6 Frankfurt (M) 61, Steinauer Str. 44

Frankfurt (M) 61, den 20. November 1975

MERKBLATT

über Maßnahmen bei

VOGELSTERBEN

Zu allen Jahreszeiten kann es vorkommen, daß tote Vögel in größerer Zahl auf landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, auf Ödland, an Gewässern sowie in Wohngebieten, Parkanlagen oder an Winterfütterungen gefunden werden. Zur Aufklärung der Ursachen solcher Vogelverluste ist es notwendig, die zuständigen Institutionen. Behörden oder Ämter möglichst umgehend darüber zu informieren.

Da es bei der Meldung von Beobachtungen dieser Art auf detaillierte Angaben ankommt, soll hier ein Überblick über Gründe und Begleitumstände von Vogelsterben gegeben werden. Bei freilebenden Vögeln handelt es sich im wesentlichen um die folgenden Krankheits- oder Vergiftungserscheinungen:

Salmonellen-Infektionen Botulismus-Erkrankung der Wasservögel Vergiftung durch Aufnahme von Chemikalien

Weitere Vogelkrankheiten, die überwiegend unter Gefangenschaftsbedingungen (Vogelzuchten, Geflügelhaltungen) zu Infektionen führen können - wie z. B. Ornithose-Erkrankungen - müssen in diesem Rahmen unberücksichtigt bleiben.

Salmonellen-Infektionen

- Wasservögel: Die auch als Salmonellose bezeichnete Krankheit kann an Gewässern auftreten, die infolge starker Abwasserbelastung mit Salmonellen angereichert sind. Betroffen sind hiervon Wasservögel, insbesondere Lachmöwen, die vom Herbst bis Frühjahr im Bereich der Großstädte in größeren Ansammlungen
- 1.2 Tauben: Haustauben in verwildertem Zustand sind als hygienisches Problem der Großstädte - potentielle Überträger von Salmonellen, wenngleich Masseninfektionen mit Todesfolge unter ihnen nicht bekannt sind.
- Singvögel: Vor allem die Finken erliegen dieser Krankheit in jedem Winter in beträchtlichem Ausmaß, und zwar fast immer in der Umgebung von Großfutterstellen, da mit der dichten Konzentration der Vögel an größeren Winterfuttergeräten auch die Infektionsgefahr wächst; denn die Keime werden durch (z. T. latente) Krankheitsträger mit dem Kot abgesetzt und durch verschmutzte Nahrung wieder aufgenommen. Im allgemeinen sind hier folgende Arten betroffen: Grünfink, Erlenzeisig, Dompfaff, zeitweise auch Bergfink und andere.

Krankheitsbild: Zahmheit der erkrankten Vögel, aufgeplustertes Gefieder, dünnflüssiger Kot, z. T. blutig, Schleim im Schnabel

Erreger: Überwiegend Salmonella typhimurium. Die giftigen Ausscheidungsstoffe der Salmonellen führen zum Tod der infizierten Tiere

Verhaltensmaßregeln: Keine erkrankten Vögel ins Haus nehmen, die toten abseits vergraben und die Fütterung einstellen. Übertriebene und falsche Winterfütterung leistet dieser Krankheit Vorschub! Nur bei anhaltend strengem Frost oder geschlossener Schneedecke kann die Fütterung an anderer Stelle und mit möglichst kleinem Futtergerät wieder aufgenommen werden. Auf tägliche Reinigung der Futterstelle ist zu achten. Bei einigen Salmonellen-Typen besteht auch für den Menschen Infektionsgefahr. Im Verdachtsfall ist daher unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen.

Botulismus der Wasservögel

Die ebenfalls gebräuchliche Bezeichnung "Entenbotulismus" deutet schon darauf hin, daß insbesondere Wasservögel von dieser Krankheit befallen werden. Sie tritt überwiegend an stehenden, aber auch an schwach fließenden Gewässern auf, in denen eine übermäßige, sommerliche Erwärmung zu verringertem Sauerstoffgehalt geführt hat. Dadurch wird die Vermehrung der Vergiftungserreger im Faulschlamm begünstigt. Durch zusätzliche Anreicherung mit Dungstoffen kommt es zum "Umkippen" des Gewässers. Hierbei fungieren die Vögel als biologische Anzeiger.

Krankheitsbild: Durch Krampf- und Lähmungserscheinungen (vorwiegend in der Nacken- und Halsmuskulatur) werden die Tiere teils fast bewegungsunfähig. teils gehen sie mit nach vorn gestrecktem Kopf durch Ertrinken zugrunde.

Erreger: Clostridium botulinum Typ C. Die Lähmung wird durch die giftigen Ausscheidungsstoffe dieser Sporenbazillen hervorgerufen.

Betroffene Arten: Stockente und andere Entenarten, Höckerschwan, Bläßhuhn, Teichhuhn.

Verhaltensmaßregeln: Verständigung der Polizei sowie der zuständigen Stadt- oder Kreisbehörden, ordnungsgemäße und umgehende Beseitigung der Tierkörper. Unter Verständigung des Jagdpächters sollten noch lebende Tiere in menschliche Pflege gegeben (ausreichende Frischwasserversorgung) und nach 3-4 Tagen auf einem nicht verseuchten Gewässer wieder frei gelassen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungsfällen empfiehlt sich Entschlammung und/oder Einbau von Kaskaden oder Fontänen).

Sofortmaßnahmen: Durchlüften des Wassers durch die Feuerwehr.

Vergiftung durch Aufnahme von Chemikalien

Während sich bei den Salmonellen-Infektionen das Vogelsterben auf den jeweiligen engeren Bereich (z. B. um die Großfutterstellen) konzentriert, sind bei den Vergiftungen durch Chemikalien im landwirtschaftlichen Bereich größere, aber immer noch überschaubare Areale betroffen (Äcker, Wiesen, Weiden).

Zu Vogelvergiftungen kann es erfahrungsgemäß kommen, wenn Pflanzenbehandlungs- und Vorratsschutzmittel nicht vorschritsmäßig d. h. nicht der Anwendungsempfehlung entsprechend oder auch zweckentfremdet verwendet werden.

3.1 Unachtsames Verhalten bei der Anwendung: Durch zu leichtfertiges Umgehen mit speziellen Präparaten (z. B. Granulaten oder Saatgutbehandlungsmitteln) kann es zu unbeabsichtigten Vergiftungen kommen, und zwar infolge von Überdosierung oder durch ungenügendes Einarbeiten in den Boden (z. B. bei Frost) sowie durch technische Unzulänglichkeiten oder Defekte an den ausbringenden Geräten. Bei Unklarheiten bezüglich der Dosierung sollte daher stets der Pflanzenschutzdienst hinzugezogen werden. Gegen Fehler beim Ausbringen der Präparate kann man sich nur durch ständige, scharfe Überprüfung des technischen Gerätes absichern.